

## Nachtrag Fragestunde der Landratssitzung vom 14.01.2021: Zusatzfragen

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
1	Sven Inäbnit (FDP)	VGD

Zusatzfragen gemäss Landratsprotokoll:

**Sven Inäbnit** (FDP) hat zwei Zusatzfragen: *Was ist die Rolle der Cantonsana AG, die nun die Interessen des Kantons gegenüber der Stammgemeinschaft wahrnehmen soll? Ist der Regierungsrat bereit, darauf hinzuwirken, dass die unsägliche doppelte Freiwilligkeit mittelfristig in eine Verbindlichkeit umgewandelt werden könnte, und beispielsweise bei der Gesundheitsdirektorenkonferenz vorstellig zu werden?*

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) erklärt, die Antwort zur Zusatzfrage 1 sei relativ komplex und müsse in einem Schema dargestellt werden. Die Cantonsana AG ist ein koordiniertes Organ. Die Darstellung wird schriftlich nachgereicht.

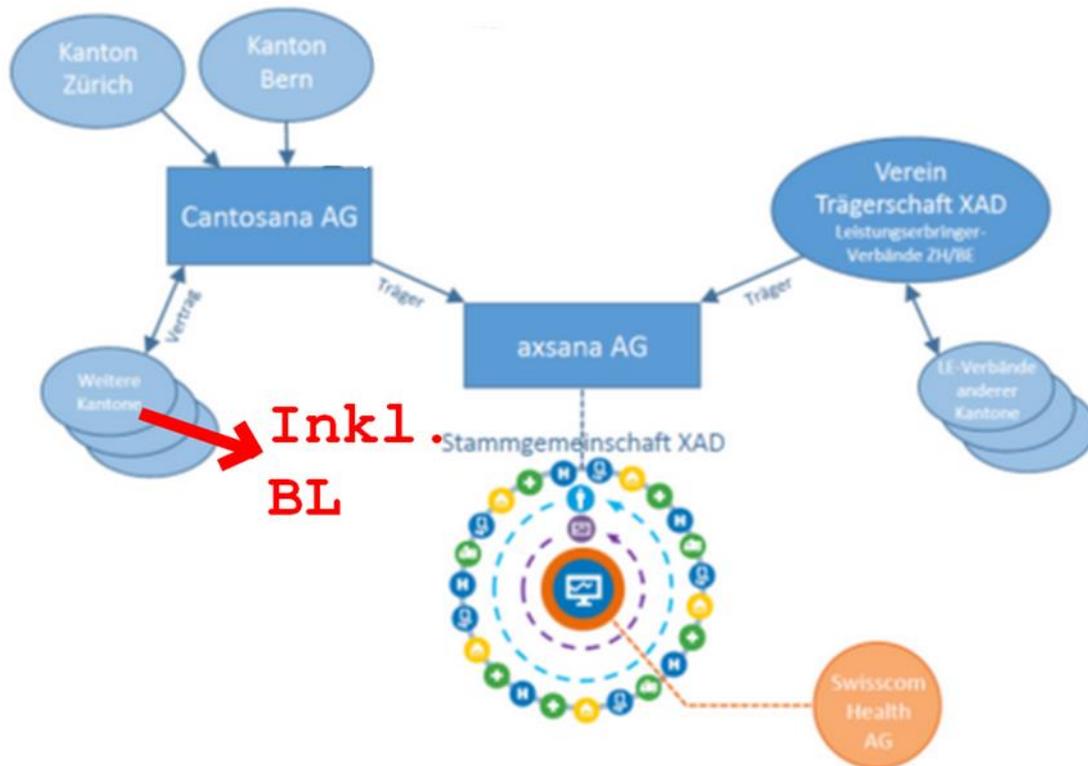
Antwort zu Zusatzfrage 1:

Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) obliegt es sog. Stammgemeinschaften, eine EPD-Infrastruktur zu betreiben und den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu bieten, ein EPD zu eröffnen, zu verwalten und zu nutzen. Mitglieder einer Stammgemeinschaft können ausschliesslich Gesundheitseinrichtungen oder Gesundheitsfachpersonen sein. Das EPDG verpflichtet Spitäler und Heime, sich einer Stammgemeinschaft anzuschliessen. Es lässt aber offen, wer die konkreten Stammgemeinschaften aufbauen und betreiben soll, und wie deren Betrieb finanziert werden soll.

Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden (Art. 1 Abs. 3 EPDG). Die Kantone als Gewährleister der Gesundheitsversorgung haben damit ein Interesse daran, dass das EPD erfolgreich eingeführt und in der Bevölkerung breit etabliert werden kann. Mit einer kantonsübergreifenden Zusammenarbeit können sie ausserdem erreichen, dass der Aufbau und Betrieb von doppelspurigen Infrastrukturen vermieden wird.

Die Kantone Zürich und Bern haben sich zu einer solchen Zusammenarbeit entschieden, und den Aufbau einer kantonsübergreifenden Stammgemeinschaft einer Betreiberorganisation (axsana AG) überantwortet. Die axsana AG steht im ausschliesslichen, paritätischen Eigentum von Leistungserbringerverbänden und Kantonen. Im Interesse einer Ausweitung der gemeinsamen Stammgemeinschaft soll es weiteren Kantonen und Leistungserbringerverbänden auf einfache Weise möglich sein, sich der Zusammenarbeit anzuschliessen. Aus diesem Grund sind die beiden Eigentümergruppen je in einer Körperschaft gebündelt, welche je zu je 50% an der axsana AG beteiligt sind. Auf Seite der Leistungserbringerverbände handelt es sich um einen Verein (Trägerverein XAD), auf Seite der Kantone um eine Aktiengesellschaft (Cantosana AG). Mit dieser Ausgestaltung bleibt das Aktionariat der axsana AG mit zwei Aktionären stets stabil und paritätisch. Die beiden Aktionäre sind im Verwaltungsrat der axsana AG mit je drei Verwaltungsräten vertreten (nebst einem Patientenvertreter und dem Präsidenten) und bestimmen so gemeinsam über die Gesellschaft.

An der Cantosana AG sind mittlerweile die Kantone Zürich, Bern, Zug, Uri, Luzern, Basel-Stadt, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Obwalden, Basel-Landschaft und Schaffhausen beteiligt. Die Cantosana AG hat den statutarischen Zweck, im Rahmen der Einführung des EPD die Interessen der beteiligten Kantone wahrzunehmen und zu bündeln. Dazu hält die Gesellschaft eine Beteiligung an der axsana AG, mit dem Ziel, deren Gesellschaftszweck sowie die Einführung und die Verbreitung des Elektronischen Patientendossiers zu fördern. (Siehe [www.cantosana.ch](http://www.cantosana.ch))

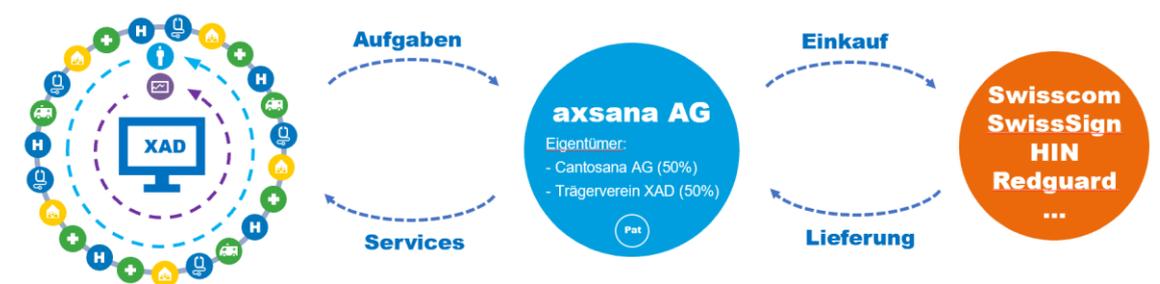


**Inkl.  
BL**

### Stammgemeinschaft

### Betreiberorganisation

### Technikprovider und Dienstleister



«Organisatorische Einheit von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen mit zusätzlichen Aufgaben» (Art. 2 lit. e EPDG)  
Verantwortet alle Aufgaben gemäss EPDG

Übernimmt die Aufgabenerfüllung der Stammgemeinschaft durch eigene Leistungen oder durch Leistungseinkauf

Liefern Hardware, Software und Dienstleistungen

### Antwort zu Zusatzfrage 2:

Das EPDG verpflichtet Spitäler und Heime, sich innert einer Übergangsfrist von drei bzw. fünf Jahren einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen und so die persönlichen EPD ihrer Patientinnen und Patienten bearbeiten zu können. Für alle ambulanten Leistungserbringer (Niedergelassene Ärzteschaft, Spitex-Organisationen, Apotheken, Therapeuten

usw.) ist die Teilnahme am EPD freiwillig. Ebenso ist es den Bürgerinnen und Bürgern freigestellt, ob sie ein EPD eröffnen lassen wollen oder nicht.

Diese bundesrechtliche Regelung schliesst einen wichtigen Teil der Versorgungskette wie auch die Patienten selbst von der EPD-Pflicht aus. Es bedarf daher einer aufwändigen Überzeugungsarbeit, sowohl die ambulanten Leistungserbringer als auch die Bürgerinnen und Bürger zu einer Teilnahme am EPD zu motivieren. Dies erschwert und verteuert die Einführung und Etablierung des EPD.

Auf Bundesebene sind mehrere parlamentarische Vorstösse zur Behebung dieses Mangels pendent. Es wird auch in der Gesundheitsdirektorenkonferenz wieder thematisiert werden müssen.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
1	Rahel Bänziger (Grüne)	VGD

Zusatzfrage gemäss Landratsprotokoll:

**Rahel Bänziger** (Grüne) sagt, es sei bekannt, dass bereits mehrere Kantone elektronische Patientendossiers ausprobieren und letztlich ein kantonaler Flickenteppich an Lösungen das Resultat sein werde. Zusatzfrage: *Wie ist sichergestellt, dass die Cantonsana AG die Kompatibilität zu anderen Kantonen und zur Bundesebene herstellt und der Kanton Basel-Landschaft am Ende nicht mit einer Insellösung dasteht?*

Regierungsrat **Thomas Weber** (SVP) antwortet, dies sei der eigentliche Zweck dieses Vehikels. Eine Präzisierung wird gemeinsam mit der Antwort auf die Zusatzfrage von Sven Inäbüt nachgereicht.

Antwort:

Das EPD ist bundesrechtlich geregelt. Die EPD-Gesetzgebung sieht die Möglichkeit von mehreren parallelen Umsetzungsorganisationen (Gemeinschaften bzw. Stammgemeinschaften) vor. Diese dezentrale Architektur des EPD-Schweiz erhöht die technische Komplexität erheblich. Um eine durchgängige Nutzung der individuellen EPD der Patientinnen und Patienten über alle Gemeinschaften und Stammgemeinschaften hinweg sicherzustellen, sind die Datenformate und technischen Schnittstellen auf der Grundlage von Normen und Standards bis ins Detail geregelt und für alle Umsetzungsorganisationen als obligatorische Zertifizierungsvoraussetzungen vorgeschrieben.

Betrifft Frage	Zusatzfrage von	Beantwortung durch
6	Sandra Strüby-Schaub (SP)	BUD

Zusatzfragen gemäss Landratsprotokoll:

**Sandra Strüby-Schaub** (SP) hat zwei Zusatzfragen: *Wurden alle Verträge von sämtlichen Raumpflegerinnen und Raumpfleger in allen Schulhäusern der Sekundarschulstufen I und II angepasst und ist bei allen festgehalten, dass die Arbeitszeit in den Schulferien jährlich höchstens 35 Stunden betragen darf?* Bisher ist die Grundreinigung während der Schulferien erfolgt. Die Arbeitszeit innerhalb der Schulferien darf aber nur noch 35 Stunden betragen. *Gibt es keine Grundreinigung der Schulhäuser mehr?*

Regierungsrat **Isaac Reber** (Grüne) kann die Fragen an dieser Stelle nicht beantworten und wird die Antworten schriftlich nachreichen.

### Antworten zu Zusatzfrage 1:

Der genaue Wortlaut der Arbeitsverträge Reinigungspersonal Sekundarschulen I und II lautet wie folgt:

«Die Arbeitszeit ausserhalb der Schulwochen beträgt X Stunden».

Die Anzahl X variiert pro Objekt / Vertrag. Pro Objekt ist der Gesamtbedarf an Grundreinigungsstunden auf die einzelnen Reinigungsfachkräfte verteilt. Diese Stunden sind vertraglich zugesichert. Mehrarbeit kann es geben, diese Stunden erfolgen auf Grundlage einer Bedarfsmeldung durch den Vorgesetzten, können jedoch nicht vertraglich zugesichert werden.

### Antwort zu Zusatzfrage 2:

Die Grundreinigungszeit ist je Reinigungskraft vertraglich festgelegt. In Summe aller Verträge pro Objekt steht genügend Zeit für diese Arbeiten zur Verfügung.

Mit heutigen Reinigungsverfahren verteilt man die Schmutzflotte nicht mehr, wie mit dem Wischpresse-Verfahren. Während der täglichen Unterhaltsreinigung mit vorgetränkten und korrekt dosierten Mopps wird der Schutz vollständig beseitigt und der Boden gleichzeitig gepflegt. Durch die richtige Dosierung der Pflegemittel wird keine Wachsschicht mehr während der Unterhaltsreinigung aufgebaut, die statisch den Schmutz anzieht und in einer jährlichen Grundreinigung wieder abgetragen werden muss. Hier gibt es deutliche Unterschiede zur früheren Reinigungsverfahren. Dennoch hat der Kanton Grundreinigungsarbeiten vorgesehen, damit Materialien an stark frequentierten Stellen wieder frisch aufbereitet werden können und somit der Werterhalt der Gebäude sichergestellt wird und der Lebenszyklus von Materialien verlängert werden kann.